

Amtsblatt der Europäischen Union

C 21



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

17. Januar 2019

Inhalt

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

EMPFEHLUNGEN

Europäische Zentralbank

2019/C 21/01	Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 7. Dezember 2018 zum Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (EZB/2018/36)	1
--------------	--	---

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 21/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9046 — Taiyo Nippon Sanso/Praxair EEA Business) ⁽¹⁾	3
2019/C 21/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8951 — Suzano Papeler Celulose/Fibria Celulose) ⁽¹⁾	3
2019/C 21/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9202 — Bain Capital/Oscar Holding) ⁽¹⁾	4
2019/C 21/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9191 — SoftwareONE/Comparex) ⁽¹⁾	4
2019/C 21/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9201 — Siemens/TUTPL/SPC JV) ⁽¹⁾	5

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 21/07	Euro-Wechselkurs	6
--------------	------------------------	---

Rechnungshof

2019/C 21/08	Sonderbericht Nr. 2/2019 — „Chemische Gefahren in unseren Lebensmitteln: Politik der EU zur Lebensmittelsicherheit schützt uns, steht jedoch vor Herausforderungen“	7
--------------	---	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 21/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9268 — Macquarie/Jera Power International/Ørsted InvestCo/Swancor/Formosa I Wind Power) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8
--------------	---	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 7. Dezember 2018

zum Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen

(EZB/2018/36)

(2019/C 21/01)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absätze 2 und 5, sowie auf Artikel 132 Absatz 1 dritter Gedankenstrich,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 5.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (RIAD) ist der gemeinsam genutzte Datensatz an Referenzdaten zu rechtlichen und anderen statistischen institutionellen Einheiten, deren Erhebung die Geschäftsabläufe innerhalb des Eurosystems und die Durchführung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism — SSM) unterstützt. Die in RIAD erfassten Informationen werden von den Mitgliedern des Eurosystems, sowie von den nationalen Zentralbanken (NZBen) der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, bereitgestellt, soweit diese NZBen freiwillig am Betrieb von RIAD beteiligt sind.
- (2) Die NZBen der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist und die am Betrieb von RIAD beteiligt sind, sollten miteinander, sowie mit den NZBen des Eurosystems und mit der Europäischen Zentralbank bei der Bereitstellung, Aktualisierung und Validierung von Referenzdaten zu den in RIAD erfassten Rechtssubjekten gemäß der Leitlinie (EU) 2018/876 der Europäischen Zentralbank (ECB/2018/16) ⁽¹⁾ kooperieren und gegenseitig zu den Daten ihrer inländischen Rechtssubjekte Zugang erhalten und diese teilen.
- (3) Im Interesse einer engen und effektiven Kooperation innerhalb des ESZB zur Führung von RIAD und im Einklang mit Erwägungsgrund 9 der Leitlinie 2018/876 (EZB/2018/16) soll die vorliegende Leitlinie mit einer Empfehlung ergänzt werden.
- (4) Der Austausch von RIAD-Daten unterliegt den ESZB-Vertraulichkeitsbestimmungen oder, bei nichtstatistischen RIAD-Daten, anderen Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit. Der Austausch von Daten zwischen Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, könnte zusätzlichen rechtlichen Beschränkungen auf nationaler Ebene unterliegen —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

I. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Empfehlung hat der Begriff „Rechtssubjekt“ dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 1 der Leitlinie 2018/876 (EZB/2018/16).

⁽¹⁾ Leitlinie (EU) 2018/876 der Europäischen Zentralbank vom 1. Juni 2018 zum Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (EZB/2018/16) (ABl. L 154 vom 18.6.2018, S. 3).

II. **Bereitstellung statistischer Daten**

Die Adressaten dieser Empfehlung sollten die in der Empfehlung (EU) 2018/876 (EZB/2018/16) enthaltenen Bestimmungen anwenden, die an die NZBen der Mitgliedstaaten gerichtet sind, deren Währung der Euro ist.

III. **Schlussbestimmung**

Diese Leitlinie ist an die NZBen der Mitgliedstaaten gerichtet, deren Währung nicht der Euro ist.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 7. Dezember 2018.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9046 — Taiyo Nippon Sanso/Praxair EEA Business)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 21/02)

Am 16. Oktober 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9046 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8951 — Suzano Papel e Celulose/Fibria Celulose)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 21/03)

Am 29. November 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8951 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9202 — Bain Capital/Oscar Holding)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 21/04)

Am 8. Januar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9202 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9191 — SoftwareONE/Comparex)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 21/05)

Am 8. Januar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9191 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9201 — Siemens/TUTPL/SPC JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 21/06)

Am 9. Januar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9201 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

16. Januar 2019

(2019/C 21/07)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1389	CAD	Kanadischer Dollar	1,5101
JPY	Japanischer Yen	123,91	HKD	Hongkong-Dollar	8,9338
DKK	Dänische Krone	7,4642	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6817
GBP	Pfund Sterling	0,88590	SGD	Singapur-Dollar	1,5439
SEK	Schwedische Krone	10,2488	KRW	Südkoreanischer Won	1 278,36
CHF	Schweizer Franken	1,1269	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,6086
ISK	Isländische Krone	138,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7018
NOK	Norwegische Krone	9,7358	HRK	Kroatische Kuna	7,4268
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 115,87
CZK	Tschechische Krone	25,564	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6803
HUF	Ungarischer Forint	321,58	PHP	Philippinischer Peso	59,468
PLN	Polnischer Zloty	4,2877	RUB	Russischer Rubel	75,9175
RON	Rumänischer Leu	4,6850	THB	Thailändischer Baht	36,115
TRY	Türkische Lira	6,1166	BRL	Brasilianischer Real	4,2271
AUD	Australischer Dollar	1,5874	MXN	Mexikanischer Peso	21,6380
			INR	Indische Rupie	81,0055

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 2/2019

„Chemische Gefahren in unseren Lebensmitteln: Politik der EU zur Lebensmittelsicherheit schützt uns, steht jedoch vor Herausforderungen“

(2019/C 21/08)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 02/2019 „Chemische Gefahren in unseren Lebensmitteln: Politik der EU zur Lebensmittelsicherheit schützt uns, steht jedoch vor Herausforderungen“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9268 — Macquarie/Jera Power International/Ørsted InvestCo/Swancor/Formosa I Wind Power)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 21/09)

1. Am 9. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Macquarie Corporate Holdings Pty Limited („Macquarie“, Australien),
- Ørsted InvestCo Ltd. („Ørsted“, Dänemark),
- Swancor Ind. Co. Ltd. („Swancor“, Taiwan),
- JERA Power International B.V. („JERA“, Japan),
- Formosa I International Investment Co., Ltd. („Formosa I“, Taiwan), das Formosa I Wind Power Co., Ltd. kontrolliert und derzeit von Macquarie, Ørsted und Swancor gemeinsam kontrolliert wird.

Macquarie, Ørsted, Swancor und JERA übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Formosa I.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Macquarie ist an vielen unterschiedlichen Unternehmen beteiligt und investiert u. a. in ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen wie Ressourcen und Rohstoffe, Energie, Finanzinstitute, Infrastruktur und Immobilien.
- Ørsted entwickelt, baut und betreibt Offshore-Windparks, Bioenergieanlagen sowie innovative Abfallverwertungsanlagen und bietet seinen Kunden intelligente Energielösungen. In Nordeuropa ist das Unternehmen auch in der Beschaffung und Erzeugung von Energie und verbundenen Produkten sowie im Handel damit tätig.
- Swancor produziert und vertreibt Spezialchemikalien wie Korrosionsschutzharze für Tanks und Pipelines in verschiedenen Industriezweigen, für Kraftwerksschornsteine, Jachten und Schwimmbäder sowie Epoxidharze für Rotorblätter von Windkraftanlagen.
- JERA ist im Rahmen von Investitionen, der Beschaffung, dem Handel und dem Transport auf vorgelagerten Brennstoffmärkten tätig. Zudem entwickelt und betreibt das Unternehmen Kraftwerke.
- Formosa I ist ein Offshore-Windpark, der in der Nähe von Miaoli (Taiwan) entwickelt, gebaut und betrieben wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9268 — Macquarie/Jera Power International/Ørsted InvestCo/Swancor/Formosa I Wind Power

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax 32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE